Name der Gesellschaft Rhein=Ruhr=Kanal=Aktien=Verein.

会社名 ライン・ルール運河株式会社

> 認可年月日 1860.01.02.

業種 その他(運河)

掲載文献等 Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1860, SS.118-130.

> ファイル名 18600102RRKAV_A.pdf

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Rr. 340.) Revidirtes Statut des Mhein-Ruhr-Canal-Actien-Bereins betr. I. S. III. Rr. 783.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, welcher wortlich lautet wie folgt:

Auf Ihren Bericht vom 17. Dezember v. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß der disherige, unter dem 6. April 1839 bestätigte Ruhr-Kanal-Aktien-Berein zu Dnisdurg, nachdem derselbe
auch die Rhein-Kanal-Anlage bei Duisdurg erworden hat, unter dem Namen "Rhein-Ruhr-KanalAktien-Berein" mit dem disherigen Domicil foribesteht und will unter Aushebung des disherigen
Gesellschafts-Statuts das anliegende, in dem notariellen Akte vom 22. Okt. d. J. verlautbarte,
revidirte Statut mit folgenden Maaßgaden bestätigen: 1) zu S. 13. Die General-Bersammlungen
dürsen nur in den Städten Duisdurg, Ruhrort oder Mülheim a. d. Ruhr abgehalten werden.
2) Das zweite Alinea des S. 30. hat im Eingange zu lauten: Alle Insinuationen von Schreiben,
Benachrichtigungen, Vor- und Einsadungen erfolgen gültig und den Aktionair verdindend an die
in diesem Domicilbezirk wohnende, von ihm bezeichnete Person oder an dem in diesem Domicilbezirk belegenen, von ihm bestimmten Hause u. s. w. — Sie, der Minister sur Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, ben 2. Januar 1860.

3m Namen Seiner Majestat bes Königs:

(8%) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

(ggz) bon ber Bebbt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister. wird nebst den darin bezogenen Statuten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Duffeldorf, den 16. Febr. 1860.

"Revidirtes Statut des Rhein-Ruhr-Ranal-Aktien-Bereins zu Duisburg." Titel 1

Name und Sig bes Bereins.

§. 1. Der unter bem Namen "Duisburger Ruhrfanal-Aftien-Berein" hiefelbst bestehende Berein wird, nachdem er die Duisburger Rheinfanal-Anlage erworben und mit seiner Ruhrfanal-Anlage verbunden hat, fortan in Gemäßheit tes Gesebes vom neunten November Achtzehnhunderts dreiundbierzig unter dem Namen "Rhein-Ruhr-Kanal-Aktien-Berein" fortbestehen und seinen Sitz und sein Domizil in Duisburg behalten.

Titel II.

3med bes Bereins und Benugung ber Anlagen.

- S. 2. Zweck des Bereins ist, durch die bereits bestehenden Rhein- und Ruhrkanalanlagen, deren Schleusen, Auslade- und Niederlagepläße und so weiter, und durch die, unter Beobachtung der alsdann bestehenden gesehlichen Borschriften etwa noch zu machenden weiteren Kanal- und sonstigen Communications-Anlagen, den Handel und die Schiffahrt zu heben, zu erleichtern und zu sichern, auch der Stadt Duisdurg Schutz gegen die Fluthen des Rheines und der Ruhr zu gewähren.
- S. 3. Die vor dem Marienthore errichteten Gebaude und Aus- und Einlade-Anstalten behalten ihre ursprüngliche Bestimmung als Revisions. und Abfertigungs. Gebaude und Anstalten

des Königlichen Haupt-Steuer-Amts hiefelbst, und der Berein hat für die bauernde Berbindung biefer Gebäude und Anstalten mit beiden Kanalen, dem Rheine und den etwaigen kunftigen Er-

weiterungsanlagen nach Möglichkeit zu forgen.

S. 4. Die Benutung der Kanale, Communications, und Sicherungs-Anstalten ist Jedem gegen Entrichtung ber tarifmäßigen Abgaben und überhaupt unter Beachtung und Befolgung ber darüber bestehenden oder zu erlassenden, gehörig zu veröffentlichenden polizeilich genehmigten Reglements gestattet.

Die Communication zwischen den Kanal-Wasserstächen und den von dritten Personen etwa anzulegenden Magazin- oder Niederlagepläßen über die Kanaluser und Böschungen hintreg ist nicht etwa ein aus dem Zwecke des Bereins herzuleitendes Recht dritter Personen, sondern nur auf

Grund eines borber mit dem Bereine ju schließenden Bertrages gestattet.

Titel III.

Grundkapital und Aftien.

S. 5. Das Grundkapital bes Bereins besteht in einer Summe von Dreiundachtzigtausend vierhundert Thalern, repräsentirt durch Zweihundertachtundsiebenzig auf bestimmte Inhaber lautende, unter den lausenden Rummern Eins dis Zweihundertachtundsiebenzig nach anliegendem Formular A. auszusertigende Aftien zum Nominalwerthe von Dreihundert Thaler, welche gegen die zur Zeit bestehenden zweihundertachtundsiebenzig Aftien von je Zweihundertsünfzig Thalern nebst Zuschußsscheinen von Reunundvierzig Thalern Neunundzwanzig Silbergroschen Elf Pfennigen ausgetauscht werden sollen.

Rein Theilhaber haftet über ben Betrag feiner Aftien hinaus für Schulden bes Bereins.

Rede Aftie ift untheilbar.

Die Dividenbenscheine werden nach dem Formular B. ausgestellt und nehft Talon dem Inhaber der Aksie auf fünf Jahre im Boraus ausgehändigt und zwar die zweite und jede folgende Serie gegen Rückgabe des Talons der unmittelbar vorhergegangenen, an den Borzeiger desselben.

Das Aftienregister, in welches die ursprüngliche Ausgabe, sowie die stattsindende Uebertragung jeder Aftie eingetragen wird, wesset der Gesellschaft gegenüber den Inhaber seber Aftie nach. Dasselbe wird von wenigstens zwei Mitgliedern der Direktion visitt.

Titel IV. Ceffion und Erneuerung bon Aftien.

§. 6. Die Uebertragung der Aktie erfolgt auf die schriftliche Erklärung des Inhabers und des Cessionars, welchemnach die Statt gehabte Uebertragung in das Aktienregister eingetragen und von der Direktion unter Unterschrift von wenigstens zwei Mitgliedern derselben, auf der Aktie vermerkt wird.

Die Aechtheit ber Unterschriften bes Cebenten und des Cessionars zu prufen, ist die Direction

zwar berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

Geht das Eigenthum einer Aftie durch Erbrecht, ober überhaupt auf andere Weise als burch Cession auf einen Andern über, so muß dieser auf gesetliche Weise als Eigenthümer der Aftie sich legitimiren, und wird dann dieser Eigenthumsübergang ebenso, wie vorstehend sür den Fall der Cession vorgeschrieben ist, von der Direktion in's Aktienregister eingetragen und auf der Aftie selbst vermerkt.

Verlorene oder abhandengekommene Aktien oder Talons werden dem im Aktienregister eingetragenen Inhaber berselben nach vorherzegangener, den bestehenden gesehlichen Vorschriften entsprechend bewirkter Amortisation durch neue Aktien respective Talons derselben Rummern erset,

welche hinter der Aftiennummer die Bemerkung enthalten, daß diese Aktien respective Talons als Duplitat-Aftien respective Talons ausgefertigt seien, nachdem die ursprünglichen Aftien respective Talons derselben Rummern durch das seinem Datum nach zu allegirende Urtheil für nicht mehr gultig erklärt worden seien. Zu dem Ende muß die Original-Aussertigung gedachten mit dem Altteste ber Rechtsfraft zu versehenden Urtheils, der Direktion übergeben werben und im Archive der Gesellschaft aufbewahrt bleiben.

Alle baburch entstehende Rosten fallen bem Aftionair zur Laft.

Ein Aufgebot ober die Amortisation verlorener ober soust abhanden gekommener Dividendenscheine findet nicht Statt. Es soll jedoch demjenigen, welcher den Berluft von Dividentemscheinen bor Ablauf der Berfahrungsfrift bei der Direction anmeldet, und seinen stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aftien oder fonst in glaubhafter Weise barthut, nach Ablauf der Berjährungsfrift der Betrag der angemelbeten und bis dabin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Titel V.

Organisation bes Bereins.

S. 7. Mitglied des Bereins ift Jeder, der eine oder mehrere Aftien bes Bereins besitt oder , fünftig erwirbt, so lange er sie besitt.

Die berufene Bersammlung der Aftien-Sigenthumer bildet die General-Bersammlung.

Die gemeinsamen Interessen und Angelegenheiten bes Bereins werden wahrgenommen und vermaltet, theils durch die Direktion, theils durch den Berwaltungsrath, theils durch die Generalbersammlung.

Generalversammlungen, Gesellschaftsbeschluffe, Stimmrecht Λ. der Aftionaire.

S. 8. Nachstehende Gefellschaftsangelegenheiten unterliegen dem Beschluffe resp. der Bethei= ligung ober Genehmigung ber Generalversammlung:

1. Sie wählt ben Berwaltungerath und die Direktion (S. 14 und 17)

Alle Bahlen Seitens der Generalbersammlung erfolgen mittelft Stimmzettel nach absoluter

Stimmenmehrheit.

Ist diese bei der ersten Abstimmung nicht borhanden, so morton diejenigen zwei Bersonen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl gebracht. Ergiebt sich bann Stimmengleichheit, so entscheibet bas Loos.

2. Sie bechargirt ober monirt die Jahresrechnung (S. 23.) und ftellt die Dividende fest (§ 26.)

3. Sie beschließt unter Borbehalt Allerhochfter lanbesherrlicher Genehmigung über Erhobung bes Grundfapitale, über Abanderung der Statuten und über Auflosung bes Bereins (S. 31.)

4. Sie beschließt über tie Erwerbung ober Beraugerung von Immobilien, sowie über bie Eingehung von vertragsmäßigen Berbindlichkeiten bes Bereins, insofern der Gegenstand dieser Letteren und insofern der Kaufpreis der zu erwerbenden respective der Taxwerth der zu ber-äußernden Immobilien Fünftausend Thaler übersteigt, — ferner über die Anstellung von Beamten auf langer als zehn Jahre, oder mit einem Jahresgehalt bon mehr als Taufend Thalern außer freier Wohnung, Feuerung und Beleuchtung (S. 20) und endlich über alle Angelegenheiten, welche auf Beschluß ber Direktion ober auf ben Antrag bes Berwaltungeraths (S. 15.) ober bon Aktionairen (S. 13.) oder bom Röniglichen Commissar (S. 33.) zur Berathung und Befchlußfaffung worgelegt werden.

5. Sie sett die Tarife, vorbehaltlich der Genehmigung des Staates fest.

6. Anleihen für die Zwecke bes Bereins zu contrahiren, sei es durch Aufnahme bon Dar-

lehnen oder durch Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus der Einnahme bes laufenden Geschäftsjahre erfolgen fann, fann nur die Generalversammlung beschließen und zwar nur dann, wenn in der Einladung ausbrücklich angegeben war, daß über eine Anleihe berathen werden folle.

Beschlüsse der Generalversammlung über die Aufnahme von Anleihen bedürfen der Geneh-

migung des Königlichen Handelsministers.

S. 9. Der Berein faßt seine Beschlüsse in den Generalbersammlungen der Aftionaire mit absoluter Mehrheit ber erschienenen und bertretenen Stimmen und zwar ohne Rucksicht auf beren Bahl, mit Ausnahme jedoch der im Paragraphen Ginunddreißig bestimmten Falle.

Die innerhalb der statutmäßigen Grenzen gefaßten Beschlüsse der Generalbersammlungen sind für jeden Altionair verbindlich und können nur durch Generalversammlungebeschluß wieder auf-

gehoben werden.

§. 10. Der Besit von einer bis drei Aftien berechtigt zu einer, bon vier bis feche Aftien zu zwei, von sieben bis zehn Aktien zu drei, von elf bis zwanzig Aktien zu vier und von mehr lals zwanzig Aftien zu fünf Stimmen.

Bei einer Abstimmung fann Riemand auf Grund ber ihm ertheilten Bollmachten anderer

Aftionaire und feines eigenen Stimmrechts, mehr als fechs Stimmen ausüben.

Wer an einer Generalversammlung Theil nehmen will, hat bei einem bon der Direktion zu bezeichnenden und in der Einladung namhaft zu machenden Beamten der Gesellschaft eine Eintrittskarte zu lofen, welche zugleich die Anzahl der burch ihn vertretenen Stimmen angiebt.

Ein auf Grund bieser Sintrittskarten, welche fammtlich beim Eintritt der Aktionaire in bas Bersammlungslokal abgegeben werden muffen, angefertigtes und von der Direktion als richtig bezeichnetes Berzeichniß der erschienenen resp. bertretenen Aktionaire, liefert den Beweis über die Anzahl und Stimmberechtigung aller anwesenden und bertretenen Aftionaire und ist dem über bie Berhanblungen ber Generalbersammlung aufzunehmenden gerichtlichen ober notariellen Prototolle beigufügen und mit biefem auszufertigen.

Rur berjenige, weither mahrend ber litten vollen feche Wochen bor bem Generalberfamm. lungstage als Inhaber von Aftien im Aftienregister eingetragen steht, oder wenigstens sechs Wochen bor gedachtem Tage die Cession oder sonstigen Legisimationsurfunden und die betreffenden Altien zur Umschreibung im Aftienregister der-Direktion übergeben ober eingesandt hat, ist zur

Ausübung des Stimmrechts diefer Aftien befugt.

Als Bevollmächtigte werden nur Mit-Aftionaire und nur auf Grund von in beglaubigter form ausgestellten Bollmachten zugelassen. Sie mussen ihre Vollmachten sofort im Original voreigen, falls sie nicht ein für allemal bei der Direktion deponirt sind. Außerdem können moralische Bersonen durch ihre Repräsentanten, ober durch Bevollmächtigte, Handlungshäuser durch ihre Brokuraträger, Minderjährige oder sonst bevormundete Personen durch ihre Vormünder oder buratoren, Frauen durch ihre Chemanner, Wittwen durch einen ihrer großjährigen Söhne sich ertreten lassen, selbst wenn diese Bertreter nicht selbst Aktionaire sind.

Bur Beglaubigung ber Bollmachten foll jeder öffentliche Beamte befugt fein, welcher ein Diensifiegel führt und beidruckt, auch jedes Mitglied ber Direktion oder bes Verwaltungsraths.

Die Bollmachten zu prufen ift nur die Direktion befugt.

S. 11. In ten Generalversammlungen prafibirt ber Borfitenbe der Direktion und in Berinderungsfällen das langstfungirende Direktionsmitglied. Der Vorsigende eröffnet und schließt ie Generalbersammlung.

Er ernennt zwei Scrutaloren und bestimmt, außer den Fallen ber Wahl der Direktione. und Berwaltungerathsmitglieder (§. 14. und 17) die Art der Abstimmung.

S. 12. Die Brotokolle über die Generalbersammlungen werden gerichtlich ober notariell aufgenommen und Ramens der Berfammlung bon bem Borfibenden, den Scrutatoren und mindeftens zwei anderen Aftionairen vollzogen.

S. 13. Alljährlich im Monat April findet die ordentliche Generalversammlung Statt. Außerordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluß der Direktion, oder auf den schriftlichen Antrag des Berwaltungsraths, (§. 15.) oder von Aktionairen, welche zusammen ein Biertel aller emittirten Aftien, reprasentiren burch bie Direktion ober nach S. 33. burch ben König-

lichen Commissar berufen.

Die Einladungen zu allen Generalbersammlungen muffen burch tie im Paragraph Zweiund. breißig bezeichneten Gesellschaftsblätter und zwar burch zweimalige, mit Zwischenraum bon wenigstens einer Woche erfolgende Infertionen geschehen, ben Ort ber Versammlung bezeichnen und die zur Berhandlung tommenden Gegenstände furs andeuten. Die lette biefer Infertionen muß wenigstens zehn Tage vor dem Generalversammlungstage in den Gesellschaftsblattern gestanden haben.

Andere als die in der Einladung angedeuteten Gegenstände konnen in einer, sei es ordent-

lichen ober außerorbentlichen Generalberfammlung, nicht jur Berathung kommen.

In der ordentlichen Generalversammlung fann jeder Aftionair jede beliebige Gefellschafts. angelegenheit jum Gegenstante einer Berathung und Abstimmung machen lassen, er muß jedoch seinen darauf gerichteten Antrag bis zum Schlusse tes Monats Februar bei der Direktion eingereicht haben, damit diese in der Einladung zur Generalversammlung desselben Erwähnung thun fönne.

Ein in einer Generalbersammlung selbst gestellter Antrag auf Besprechung einer nicht zur Tagesordnung gehörigen Angelegenheit kann nur bann berücksichtigt werden, wenn er fofort unterstütt wird, und zwar so, daß der Antragsteller und die unterstüßenden Aktionaire wenigstens ein

Biertel aller in der Generalversammlung erschienenen Stimmen ausmachen. Eine Abstimmung über die Sache selbst darf aber auch in diesem Falle nicht stattfinden, sondern nur darüber, ob die Direktion dieser Angelegenheit wegen eine besondere Generalversammlung berufen solle. Im Bejahungsfalle muß diese Generalversammlung innerhalb zweier Monate berufen werden.

B. Berwaltungsrath. S. 14. Der Berwaltungsrath besteht aus fechs Mitgliedern, welche in der ordentlichen Generalbersammlung gewählt werden (S. 8. Nr. 1) Alljährlich scheiden zwei von ihnen aus und zwar nach dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter nach dem Loofe. Die jest fungirenden Ber-

waltungsrathsmitglieder sehen diese Funktion fort bis sie nach vorstehender Bestimmung ausscheiben. So lange die Stadt Duisburg mit sechszig Aktien betheiligt sein wird, ist der jeweilige

Bürgermeister berselben ohne Mahl von selbst Mitglied des Verwaltungsrathes.

So lange werden also nur funf Mitgliederstellen burch Mahl zu besetzen sein und zwar wird im je dritten Jahre das Ausscheiben resp. die Wahl nur Eines Mitgliedes Statt finden.

Der Berwaltungsrath muß ber Majorität nach aus Inländern bestehen.

Er mablt aus seiner Mitte seinen Vorsibenden, welcher dann die Bersammlungen bes Ber waltungsraths beruft und für die Fassung ter Beschlüsse und die Correspondenz zu sorgen hat. Auch wählt er einen Stellvertreter bes Borfigenten.

Wird über ein Mitglied des Verwaltungsraths der Concurs, oder Kallimentszustand eröffnet,

so scheidet dasselbe fosort und von selbst aus dem Berwaltungsrathe aus.

S. 15. Nachstehende Gesellschaftsangelegenheiten unterliegen dem Beschluffe ber Betheiligung ober Genehmigung bes' Berwaltungsrathes:

1) Er rebibirt bie Jahresrechnung und Bilanz und stellt die Monita bagegen auf (S. 23.)

2) Er ift befugt, die Direktion zur Berufung von außerordentlichen Generalversammlungen zur Berathung und Beschluffassung über von ihm schriftlich zu bezeichnende Gesellschaftsange-legenheiten zu veranlassen (§. 13.)

3) Er erganzt im Falle einer Bakang und in einzelnen Berbinderungsfällen aus feiner Mitte

die Direktion (S. 18)

4) Er beschließt auf Antrag ber Dircktion über bie Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien, insofern der Rauspreis der zu erwerbenden respektive der Tarwerth der zu beräußernben Immobilien die Summe von mehr als Einhundert und bis zu Fünftausend Thalern einschließlich beträgt, ferner über die Eingehung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten, insofern deren Gegenstand Tausend Thaler, jedoch nicht Fünftausend Thaler übersteigt (S. 20.)

Bei verweigerter Genehmigung bleibt ber Direktion borbehalten, die Genehmigung der General-

bersammlung nachzusuchen.

§. 16. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft seine Funktion in Anspruch genommen wird; allsährlich aber wenigstens zweimal, und zwar einmal binnen acht Tagen nach Zustellung der Jahresrechnung und Bilanz (§. 23.), welche er innerhalb der nächsten acht Tage revidirt und mit der Revisions und Monitur Verhandlung der Direktion zurückstellt, und das andermal binnen acht Tagen nach der ordentlichen Generalbersammlung zur Wahl der drei Direktions. Stellbertreter aus seiner Mitte (§. 18.)

Alle Seitens des Verwaltungsrathes zu bewirkende Wahlen werden nach absoluter Stimmenmehrheit zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle borgenommen und im Falle der Stimmen-

gleichheit wird wie im S. Acht Nr. Gins borgeschrieben, terfahren.

Bur Gültigkeit eines Berwaltungsrathsbeschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Berwaltungsrathes erforderlich. Er faßt seine Beschlusse nach Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit giebt die Abstimmung des Borsigenden den Ausschlag. Einer Bervollständigungswahl für ausscheidende Berwaltungsrathsmitglieder bedarf es nur dann in außerordentlicher Generalbersammlung, wenn ihre Zahl die auf drei sich vermindert hat. Sie bezieht sich dann nur auf den Zeitraum, für welchen das ausgeschiedene Mitglied noch zu sungiren gehabt hätte.

C. Berwaltung und Bertretung burch die Direktion.

§, 17. Der Berein wird burch seine Direktion vertreten. Dieselbe wird in der ordentlichen Generalversammlung aus der Zahl der Aktionaire gewählt. (§ 8. Nr. 1.)

Sie erwählt unter fich ihren Borfigenden und ftellt unter fich bie Geschäftsordnung und Ber-

theilung ber Beschäfte fest.

Useenbenten und Descendenten, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüber, Schwäger, auch Chemanner von Schwestern, können nicht zugleich Mitglieder der Direktion sein respective an Direktionsbeschlussen Theil nehmen

Eins ihrer Mitglieder ist zur Kassenrevision zu bezeichnen und hat biese allmonatlich vor-

zunehmen und über ben Befund an die Direktion zu berichten.

S. 18. Die Direktion besteht aus drei Mitgliedern, welche sammtlich Inlander sein mussen. Alljährlich scheidet ein Mitglied aus, und zwar nach dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter nach dem Loose. Die jest sungirenden Direktionsmitglieder setzen diese Funktion fort, bis sie nach vorstehender Bestimmung ausscheiden werden. Wenn über ein Mitglied der Concurs, oder Fallimentszustand verhängt wird, so scheidet es von selbst und sofort aus der Direktion aus.

Jebe außerordentliche Bakanz eines Direktionsmitgliedes wird durch den Verwaltungsrath, burch ein aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Generalversammtung ergänzt. Die alsdann von der Generalversammlung vorzunehmende definitive Wahl bezieht

fich nur auf ben Zeitraum, fur welchen bas ausgeschiedene Mitglied respektibe Stellbertreter noch

zu fungiren hatte.

Auch bei einzelnen Berhinderungsfällen eines oder mehrerer Direktionsmitglieder wird die Direktion durch Berwaltungsrathsmitglieder ergänzt. Der Berwaltungsrath hat daher binnen acht Tagen nach der ordentlichen Generalbersammlung drei aus seiner Mitte als ersten, zweiten und dritten Stellvertreter zu wählen und der Direktion zu bezeichnen.

Die Namen aller gewählten Direktions. und Verwaltungsraths. Mitglieber, sowie ber aus biesen ernannten Stellvertreter sur berhinderte Direktionsmitglieber werden durch die Gesellschaftsblatter bekannt gemacht und außerdem der Königlichen Regierung zu Duffelborf besonders angezeigt.

S. 19. Die Direktion versammelt sich, so oft die Umstände es erfordern, wenigstens aber allmonatlich einmal. Die Versammlungen sinden in der Regel auf dem Hafenamte Statt.

Bu einem gultigen Direktionsbeschlusse ist die Anwesenheit aller drei Direktoren respective der Stellvertreter fur verhinderte Direktionsmitglieder erforderlich.

Die Direktion fast ihre Befchluffe nach absoluter Stimmenmehrheit.

Die Beschlusse der Direktion werden in ein bazu bestimmtes Protokollbuch eingetragen und

bon allen anwesenden Mitaliedern unterschrieben.

S. 20. Die Direktion vertritt den Verein in allen seinen gerichtlichen und außergerichtlichen Ungelegenheiten, und zwar durchaus selbstständig, soweit sie nicht durch die innerhalb der Grenzen der Statuten gefaßten Generalversammlungsbeschlüsse beschränkt wird, oder der Genehmigung der Generalversammlung respective des Verwaltungsrathes bedarf. Ueberschreitet hierbei die Direktion ihre Befugnisse, so kann daraus der Verein dritten Personen, denen dies unbekannt geblieben, einen Einwand der mangeluden Legitimation der Direktion nicht entgegensehen.

In den Beschlüssen der Generalversammlung über die ihr vorbehaltenen respective zur Entscheidung vorgelegten-Angelegenheiten sowie in den Beschlüssen des Verwaltungsraths in den diesem vorbehaltenen Angelegenheiten, liegt zugleich und von felbst die General- und Spezial Vollmacht

für die Direktion zu beren Ausführung und Bollziehung.

Die Direktion ernenat und entläßt, beaussichtigt und controlirt alle Beamte der Gesellschaft, bestimmt ihre Besoldung, Tantierne und sonstigen Emolumente, schließt mit ihnen Verträge ab und ertheilt ihnen Instruktionen und Bollmachten. Zur Anstellung eines Beamten auf länger als zehn Jahre, oder mit einem Jahresgehalt von mehr als Tausend Thaler außer freier Wohnung, Feuerung und Beleuchtung, ferner zur Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien sowie zur Eingehung von vertragsmäßigen Verdindlickeiten, insosern der Gegenstand dieser Letztern und insosern der Kauspreis der zu erwerbenden respective der Taxwerth der zu beräußernden Immobilien Fünstausend Thaler übersteigt und endlich zur Aufnahme einer jeden im S. Acht Nro. Fünsbeschriebenen Anleihe bedarf sie der Genehmigung der Generalversammlung.

Bur Erwerbung ober Beräußerung von Immobilien insofern der Kauspreis der zu erwerbenben respective der Taxwerth der zu veräußernden Immobilien mehr als Einhundert und bis zu fünftausend Thalern beträgt, ferner zur Eingehung anderer vertragsmäßiger Berbindlichkeiten, insofern der Gegenstand derselben mehr als Tausend jedoch nicht über Fünftausend Thaler beträgt,

ist die Genehmigung des Berwaltungsrathes erforderlich.

Im Uebrigen erstreckt sich bie Befugniß ber Direktion zur Vertretung bes Vereins in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten auch auf biejenigen Falle, in welchen bie

Befete eine Specialvollmacht erfordern.

Der Berein wird nur durch solche Berträge und Berhandlungen verhstichtet, welche von wenigstens zwei Direktionsmitgliedern respective Stellvertretern, oder auf Grund einer von wenigstens zwei Direktionsmitgliedern resp. Stellvertretern ausgestellten Spezialvollmacht vollzogen sind.

It biefe Bollmacht unter Privatunterschrift ausgestellt, so muß derfelben das Bereinssiegel "Reptun" mit der Umschrift "Rhein-Ruhr-Ranal-Aftien-Berein zu Duisburg" beigebruckt fein.

Die laufende Correspondenz wird ebenfalls bon wenigstens zwei Mitgliedern der Direktion

respective Stellbertretern bollzogen.

D. Roften ber Bermaltungsbehörden und Dispositionsfonde.

S. 21. Die Mitglieber der Direktion und des Berwaltungsrathe erhalten keinerlei Remuneration ober Behalt, auch feine Diaten und Reisekosten zu ben Bersommlungen am Sige bes Bereins.

Andere Reise und Zehrungskoften und sonftige baare Auslagen werden ihnen bergutet.

§ 22. Der Direktion werden jahrlich ju Grafifikationen und milden Zwecken hunbert. fünfzig Thaler Bewilligt, über deren Verwendung sie eine weitere Rechenschaft nicht abzulegen, sonbern nur zu attestiren bat, daß fie biese Summe gewiffenhaft zu gedachten Zwecken berausgabt und nicht in ihren eigenen Bortheil bermendet habe.

Site In Vision Dahresrechnung und Bilang, Referbefonds, Dibidende,

Dit Dem Ablaufe eines feben Ralenberjahres fertigt die Direktion die Sahresrechnung mit biefelben nebst Belagen im Laufe bes nachften Monats Wart dem Berwaltungsrathe jur Rebiston zu. (S. 16.) Die Rechnung wird in allen benjenigen Bunkten, bei welchen die Generalversammlung feine Monita zieht, oder die vom Berwallungerathe gesogenen Monita für erledigt erflärt, für bechargirt angenommen.

S. 24. Bei Aufftellung ber Jahresrechnung und Bilang wird die Direktion alljährlich eine angentessene Summe bon bem Beribe ber Immobilien, Gebaube, Gerathschaften und sonftigen

beworlden Sadai abjuraben.

Die Befühimung der Abschreibungefaße bleibt, vorbehaltlich ber Monitur burch beir Berwaltungstate respective die vedentliche Generalversammlung, bem Direktionsbeschluffe anheimgegeben, jeboch maß vieselbe mintestens betragen

a) bei Gebänden ein Prozent

b) bei Schleufen und Ueberbrudungen iwei Prozent,"

et bei Berathfchaften fünf Prozent.

Die aus drei berschiedenen Darlehnen, welche der Berein aus ben bei ber Ronig-Ichen Regierunge Sauptfaffe zu Münfter gefammelten Beftanben von Rubrichiffahrtsabgaben feiner Zeit empfangen hat, dem Bereine obliegenden Abtragungs und Berzinsungs-Berpflichtungen einerfeits, mut bie ben Inhabern ber noch unabgetragenen sogenannten Kheinkanal Dbligationen Nummern Eins bis Bierzig und Nummern Zweiundbierzig bis hunderteinunddreißig vertragsmäßig zustehenden Borzugsrechte auf die ursprüngliche Rheinkanalanlage und beren Intraden, andererseits, machen eine getrennte Rechnungsführung über die Erträge, die Unterhaltungs- und die Berwaltungsfollen ber beiden früher getrennt gemesenen Rheinkanal- und Ruhrkanal-Anlage erforberlich und sollen daher so lange die sogenannten Rheinkanal Obligationen noch nicht abgetragen sein werden, über die Erträge, die Unterhaltungs und die Berwaltungs-Kosten beiber stücker getrennt bestandener Ranal-Anlagen getrennte Jahres-Rechnungen geführt werben.

In benfelben follen die gefammten Berwaltungstoften beider Ranalanlagen einer jeden ber-

felben jur Salfte jur Laft gebracht werben.

Aus ben Erträgen ber früheren Rheinkamal Unlage find fobann junachst bie gebachten Berwaltungstöften, ferner die Unterhaltungstoften ber frühern Rheinkanal-Anlage zu entrichten und sobann Die Binfen ber Rheintanal Dbligationen baraus ju jahlen. Der alsbann fich ergebende Ueberschuß wird in ber Rheinkanalrechnung als zur Ruhrkanalkasse gezahlt in Ausgabe gestellt und bagegen in berjelben Jahresrechnung ber früheren Ruhrkanalanlage in Einnahme gebracht.

Bon den Erträgen der früheren Ruhrkanalanlage dagegen sind zunächst die in obiger Weise zu berechnenden Berwaltungskosten, ferner die Unterhaltungskosten der früheren Ruhrkanalanlage, die dem Staate zu leistende abschlägliche Rückzahlung und Zinsen zu bestreiten und bemnächst die durch die Rheinkanalerträge etwa nicht gebeckten Rheinkanal-Unterhaltungskosten und die Zinsen der Rheinkanal-Obligationen zu becken, bevor Dividenden an die Aktionaire vertheilt werden konnen.

S. 26. Die Feststellung der Dividende erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung. Dabei ist der Grundsat maßgebend, daß nicht der Ueberschuß der Jahreseinnahme über die Jahreseingabe, sondern der Ueberschuß der Aftiven über die Passstein den Jahresreingewinn bilden, von welchem sodann noch vor Feststellung einer höhern Dividende zunächst eine Dividende dis zu fünf Prozent ter Altien an die Aftionaire und späterhin (S. 27.) von dem Vederschusse zehn Prozent zum Reservesond, die dieser die statutenmäßige Höhe erreicht hat, abgehen.

Die Generalversammlung ist nicht verpflichtet, den über vorgedachte fünf Prozent und den Beitrag zum Reservefonds hinaus erzielten Reingewinn unbedingt als Dividende zu verspeilen, kann vielmehr beschließen, denselben ganz oder theilweise zu Vereinszwecken anderweit zu verwenden.

Die Zahlung der Dividende erfolgt am ersten Juli desselben Jahres, an der Bereinskasse oder bei benjenigen Bankhausern, welche die Direktion zugleich mit der Höhe der Jahresdipikende bekannt machen wird, und zwar gegen bloße Aushandigung des Dividendenscheins an den Vorzeiger desselben.

Die Dividenden verjähren zu Gunften bes Bereins innerhalb bier Jahren bom Tage ber

Källigkeit an gerechnet.

gehn. Prozent bes wirklich emittirten Aktienkapitals festgesett. Sobald diese Summe erreicht resp. im Falle einer Verringerung wieder ergänzt sein wird, sindet die im Paragraphen Sechsundzwanzig angeordnete Zurückbehaltung von Zehn Prozent des Reingewinnes nicht Statt. Diese Bildung des Reserbesonds bleibt so lange suspendirt, dis die zur Abtragung der im Paragraph fünfundzwanzig gedachten Anleihen an den Fiskus zu leistenden Abschlagszahlungen sich dis auf Pweitausendvierhundert Thaler jährlich bermindert haben werden.

Ueber die Berwendung bes Reserbefonds fann nur die Generalversammlung burch gultigen

Befdluß Bestimmung treffen.

Sie bertimmt also auch, ob eine bon der Direttion borschussweise daraus geleistete Zahlung

definitiv barauf übernommen werden soll.

§ 28. Die Vermögensbilang ist in ein bagu bestimmtes Buch einzutragen und ber Könige lichen Regierung zu Duffelborf mitzutheilen, auch bekannt zu machen.

Titel VII. Beamte des Bereins.

§. 29. Bon ben Seitens der Direktion anzustellenden Beamten des Vereins sind ber Rendant, der Controlleur, der hafenmeister und die Hasenausseher, vor ihrer Anstellung der Königlichen Regierung zu Duffeldorf, zur Bestätigung vorzuschlagen, welche dann im Bestätigungsfalle bieselben installirt und vereibet.

Titel VIII. Domizil ber Aftionaire.

S. 80. Jeder Aktionair nimmt burch die Zeichnung oder den Erwerd einer Aktie zugleich für alle Gesellschafts-Angelegenheiten Domizil in Duisburg oder im Bezirk des Kreisgerichts Duis

burg ober berjenigen Gerichtsbehörde, welche etwa kunftig als Gericht erster Instanz an bessen

Stelle treten mag.

Alle Insinuationen bon Schreiben, Benachrichtigungen, Bor- und Sinlabungen erfolgen gultig und den Aktionair verbindend an die in diesem Domizilbezirke gelegenen von ihm bestimmten Hause nach Maßgabe der Paragraphen Zwanzig und Einundzwanzig, Theil Gins, Titel Sieben der Allgemeinen Gerichtsordnung und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines hauses auf bem Secretariate ber handelskammer ju Duisburg und bei beren Wegfalle bem Bürgermeisteramte baselbst.

Titel IX.

Abanderungen ber Statuten, Erhöhung bes Grundfapitals und Auflosung bes Bereins.

S. 31. Jede Abanderung ber Statuten, jede Bermehrung bes Altienkapitals sowie bie Auflösung bes Bereins kann nur bann in einer gehörig berufenen, sei es ordentlichen oder außerordenklichen Generalbersammlung zur Berathung gestellt und beschlossen werden, wenn in ber Generalversammlung drei Viertel sammtlicher emittirten Aktien vertreten sind und Zwei Drittel ber

abgegebenen Stimmen fich dafür aussprechen.

Sofern die zur Fassung eines Beschlusses nach Obigem erforderliche Anzahl von Aftionairen nicht erscheint, sind sammtliche Aftionaire zu einer neuen Generalbersammlung einzuladen. In biefer zweiten Generalversammlung sind die erschienenen Aktionaire ohne Rucksicht auf ihre Zahl befugt, für bie gange Gesellschaft bindenden Beschluß zu faffen, boch ift auch in diefer zweiten Generalbersammlung eine Stimmenmehrheit bon wenigstens Zwei Dritteln ber abgegebenen Stimmen erforderlich.

Diese Folge ihres Ausbleibens ift ben Aftionairen in der Borladung zur zweiten General-

berfammlung zu eröffnen.

In allen diefen Fallen ift die Gulligkeit bes Beschlusses von der landesherrlichen Geneh. migung abhängig.

Titel X. Befanntmachungen.

\$ 32. Sammtliche bon ber Gesellschaft ober bon ber Direktion ausgehende Ginladungen, Aufforderungen und Bekanntmachungen muffen erfolgen durch Einruckungen in den "Staats-Anzeiger."

die zu Duisburg erscheinende "Rhein- und Ruhr-Zeitung" und die "Kölnische Zeitung." Im Falle eines dieser Blätter eingehen möchte, so bestimmt die nächste Generalversammlung mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Dusseldorf an Stelle des einzegangenen ein anderes Blatt. Bis babin, daß bies geschehen, genügt die Publikation durch bie übrigen Blatter. Außerdem ist die Königliche Regierung zu Duffelborf befügt, sobald sie es für erforderlich erachtet, borzuschreiben, welche Blatter an die Stelle der oben genannten treten follen.

Alle dergleichen Abanderungen der Gesellschaftsblatter sind durch die Amtsblatter der Königlichen Regierung zu Duffeldorf und berjenigen Regierungen, in beren Bezirke die betreffenden

Blatter erscheinen und burch die übrig bleibenden Gefellschaftsblatter zu beröffentlichen.

Titel XI. Auffichterecht bes Staats.

S. 33. Die Königliche Regierung ju Duffelborf ift befugt, einen Commiffar jur Bahrnehmung bes Auffichtsrechts für beftanbig ober für einzelne Falle zu beftellen. Diefer Commiffax tann nicht nur die Direktion, die Generalbersammlungen nach Maggabe des Paragraph Dreizehn' und die sonstigen Organe ber Gesellschaft gultig zusammen berufen und beren Bersammlungen bei-

wohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie auch bon ihren Raffen und Anstalten Ginficht nehmen.

Der Verein ist hinsichtlich seines Geschäftsbetriebs allen ergangenen und noch zu erlassenden

Vorschriften unterworfen.

Titel XII.

Schlichtung bon Streitigkeiten.

S. 34. Alle zwischen Aftionairen und bem Bereine borkommenbe auf Bereins Ungelegen. beiten Bezug habende Streitigkeiten follen mit Ausschluß ber ordentlichen Gerichte burch Schiebs.

richter entschieden werden.

Derjenige Theil, welcher auf schiedsrichterliche Entscheidung antragt, hat fofort dem andern Theile ben seinerseits ernannten Schiedsrichter zu bezeichnen. Bom Tage ber Zustellung an binnen vierzehn Tagen muß sodann der andere Theil den zweiten Schiedsrichter ernennen, widrigenfalls binnen vierzehn Tagen nach Ablauf dieser Frist auch der zweite Schiedsrichter von dem provociren= den Theile ernannt wird.

Beibe Schiedsrichter muffen im Kreife Duisburg wohnen und anwesend sein. Zugleich mit der Ernennung eines Schiedsrichters muß der ernennende Theil den andern die schristliche Unnahmeerklärung bes Schiederichters zustellen lassen, widrigenfalls es so angeschen wird, als ware

ber Schiederichter gar nicht ernannt.

Nach Ernennung des zweiten Schiedsrichters muß ter Provokant seine Rlage bem Schieds. gerichte schriftlich in duplo einreichen und dieses ist verpflichtet, das Duplum binnen fünf Tagen dem provokatischen Theile zuzustellen, welcher vom Tage ber Zustellung an binnen zehn Tagen Praklussverift eine Klagebeantwortung beim Schiedsgerichte einreichen muß.

Innerhalb ber nächsten zehn Tage muß der Termin zur mundlichen Verhandlung der Sache bor bem Schiedsgerichte anstehen. Bur Erlaffung eines Beweisresoluts und des Requisitions. schreibens an das betreffende Gericht, wird dem Schiedsgerichte eine Frist von funf Tagen, zur Ansehung eines Schluftermins eine Frist von zehn Tagen, bom Rückempfange ber Beweisverbandlungen angerechnet, bewilligt.

Ist die Sache spruchreif, so muß bas Urtheil sofort in der Sigung gesprochen und binnen

langftens funf Tagen in Ausfertigung jugeftellt fein.

Konnen die beiden Schiederichter sich nicht einigen, so bleibt ihnen die Wahl eines Obmannes überlassen. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht einigen, so hat jeder Schiedsrichter einen Obmann zu bezeichnen, und unter diesen entscheidet das Loos.

Verzögert ein Schiederichter bie Theilnahme an der Wahl des Obmannes, langer als zehn Tage nach der ihm gerichtlich oder notariell infinuirten Aufforderung, so ist der Obmann des

andern Theiles zur sofortigen Entscheidung berufen.

Bon jedem der beiden Theile darf nur Gin Schriftsat eingereicht werden.

Die ichiederichterliche Enticheibung ift fur beibe Theile bindend und tann nur wegen Richtigfeit nach Maßgabe der Paragraphen hundertzweiundsiebenzig und folgende Theil Eins, Titel Zwei ber Allgemeinen Gerichtsordnung angefochten werden.

Transitorische Bestimmungen.

Die Direktion ist ermächtigt, je nach dem Berlangen der Königlichen Regierung vorstehende Statuten abzuändern ober zu erganzen.

Formular A.

Aftie

bes Rhein . Ruhr . Ranal . Aftien . Bereins ju Duisburg.

Mro.

über Dreihundert Thaler Preußisch Courant.

Duisburg, den . . ten 18

Die Direktion (Unterschriften.)

Eingetragen in bas Aftienregister fol.

Der Renbant (Unterschrift.)

(An der Scite quer gedruckt soll stehen.)
Zugleich mit hieser Aktie sind fünf Dividendenscheine sur die Jahre 18.. bis 18.. nebst Talon dem Juhaber ausgehändigt. Diese Ausgabe von Dividendenschein-Serien nebst Talon wird mit Ablauf des je 5. Jahres wiederholt werden.

Formular B.

Rhein - Ruhr - Ranal - Aftien . Berein ju Duisburg.

(Erster) Dibidendenschein (Serie I.)

jur Aftie Rr. . über 300 Thaler preuß Courant.

> Die Direktion (Faesimile der Unterschriften)

Eingetragen in's Dividendenregifter fol.

Miller Control

Der Renbant (Unterschrift.)

(Un ber Seite quer gebrudt foll fteben)

\$. 26. ber Statuten. Die Dividenden berjahren zu Gunften bes Vereinst innerhalb vier Jahren bon ber Fälligkeit an gerechnet.

(3e funf bieser Scheine bilden ein Blatt, an deffen Fuße stehen soll.)

A. auf ber Borberfeite:

Rhein . Ruhr . Ranal . Aftien . Berein ju Duisburg.

Eingetragen in's Talonregister fol.

anglika di dili

Der Rendant (Unterschrift.)

B. auf ber Rudfeite:

Inhaber empfängt gegen Burudlaffung biefer Anweisung am Die (sweite) Serie ber Dividenscheine zur umftebend bezeichneten Uftie.

Die Direttion (Facsimile ber Unterschriften.)

amirête. (Mr. 341.) Die katholische Haus Collekte zur Aufbeingung ber Koften für den Neubau einer kath. Rirche zu Kalk im Landkreife Köln betr. 1. S. V. Mr. 1149.

Die frühere Kapelle zu Kalf ist vor einigen Jahren von bem Pfarrverbaube Deut abgelößt und daselbst ein eigenes Pfarrfpftem, welches bie Gemeinde Kalf und Bingft, Bur-germeisterei Deut umfaßt, gegründet worden. Damals war die Kirche für Die Pfarrhemohner noch groß geung, burch bie ungewöhnlich rasche Bunahme ber Bevolkerung in Kalk ift sie aber balb viel zu klein geworben, so daß jeht ein großer Theil ber Kirchenbesucher wihrenb bes Bottesbienftes teinen Raum mehr in ber Rirche findet und fich auf freiem Felbe um bas

Sotteshaus aufstelleu, muß. Das Baubedurfniß ift ju 16,000 Thir veranschlagt, wozu burch freiwillige Beiträge in ben Gemeinden und auf sonftige Weise nur ein Fonds von 6,200 Thir. in Aussicht steht, fo daß noch bei 10,000 Thir. erforderlich find, welche die betreffenden Gemeinden nicht auf= zubringen vermögen, benn in ber Gemeinde Ralf, welche 976 Seelen gahlt , werben bei 339 Thir. Grund= und 625 Thir. Klaffenftener = 762 Thir. Gemeinbesteuer ober 79% und in ter Gemeinte Bingft, welche 558 Seelen hat merben bei 460 Thir. Grund- und 209 Thir. Rlaffensteuer = 416 Thir. Communal-Umlagen ober 62% ber Staatsstener erhoben.

In Anbetracht biefer Umftanbe bat ber Gerr Ober-Brafident ber Rheinprovinz eine fath. Saus-Collette gur Aufbringung ter Roften für ben Nenban einer Kirche zu Kalf in bem Erzbisthum Roln berart bewilligt, bag biefelbe in ben Stabten innerhalb ber Frift bis gum 1. Juli c. burch Deputirte und in ben Landgemeinden in der gewöhnlichen Weise abgehalten werte.

Inbem wir bies hierburch zur öffentlichen Renntniß bringen, beauftragen wir bie Berren Burgermeister bes fath. Theils unseres Berwaltungsbezirfs, in ben Landgemeinden obige Collefte in ber gewöhnlichen Beise abhalten zu laffen und die eingehenden Gaben an die betreffenden Steuerkaffen abzulicfern, welche die Abführung an unsere Saupitaffe zu bewirken haben.

Bon ben herren Landrathen erwarten wir die Ginsentung ber Ertrags=Rachweisen bis

bum 1. August c. Darg 1860.

⁽Nr. 342.) Die Haus Collette Behufs Aufbringung ber Kosten für ben Neubau einer Synagoge zu Nach, Regierungsbezirf Trier betr. I. S. V. Nr. 1098.
Der Herr Ober-Prästdent ber Rheinprovinz hat ber Intenschaft zu Aach, Regierungsbezirk Trier Behufs Aufbringung ber Kosten für den Reubau einer Synagoge baselbst, bie Abhaltung einer Saus-Collette bei ben jubifden Glaubensgenoffen in ber Rheinproving in ber